



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 35/2017 Oktober 2017

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung

Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr:

Rechtsanwalt Volker Hermann Backs
Rechtsanwalt Henning de Buhr
Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt
Rechtsanwalt Dr. Arnd-Christian Kulow
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender und Berichterstatter
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund

Rechtsanwalt Christopher Brosch, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Strafrechtausschusses

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl
Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim
Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus
Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park
Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt
Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert
Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten (Berichterstatterin)

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, MDR, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für
Strafrecht, Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeit-
schrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirt-
schafts- und Steuerstrafrecht, KriPoZ Kriminalpolitische Zeitung
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Mit der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung soll die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, die noch unter Zustimmungsvorbehalt des Bundesrats steht, und am 01.01.2018 in Kraft treten soll, geändert werden. Zu der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung hat die BRAK bereits Stellung genommen (BRAK-Stellungnahme Nr. 25/2017). Der vorliegende Entwurf enthält im Wesentlichen nur zwei Vorschriften, zu denen die Bundesrechtsanwaltskammer nachfolgend Stellung nimmt:

zu § 10 Nr. 1 bis 4 ERVV-E

§ 10 Nr. 1 bis 4 ERVV-E sieht Änderungen an den in § 2 Abs. 3 ERVV enthaltenen Vorgaben bzgl. des im elektronischen Rechtsverkehr zu verwendenden strukturierten Datensatzes (Teil des sog. XJustiz-Datensatzes) vor.

Der XJustiz-Strukturdatensatz ist derzeit in der Version 2.1 abgestimmt und wird bis zum 01.01.2018 in die im Elektronischen Rechtsverkehr eingesetzten Software-Systeme implementiert werden. Aufgrund von § 10 Nr. 1 bis 4 ERVV können sich Änderungen an diesem Datensatz ergeben. Für die Abstimmung der erforderlichen Änderungen sowie die anschließende Implementierung benötigen die Beteiligten am Elektronischen Rechtsverkehr ausreichend Zeit. Für alle Betreiber der Infrastruktur des Elektronischen Rechtsverkehrs und damit auch für die Bundesrechtsanwaltskammer, die mit dem beA-System die technischen Voraussetzungen des Elektronischen Rechtsverkehrs für die deutsche Anwaltschaft bereitstellt, muss ausreichend Zeit für die technische Abstimmung des Datensatzes und die Umsetzung insbesondere im beA vorgesehen werden. Bei der Veröffentlichung und der Geltungsdauer der technischen Anforderungen muss auf die Releasezyklen aller Beteiligten Rücksicht genommen werden.

zu § 11 ERVV-E

§ 11 ERVV trifft Regelungen für die Einreichung sonstiger, d.h. nicht formbedürftiger elektronischer Dokumente.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hielte eine Beschränkung auf die in § 31a Abs. 4 StPO genannten Kommunikationswege für unangemessen, da durch die „sicheren Übermittlungswege“ ein Ersatz der Schriftform erreicht werden soll, der bei nicht formbedürftigen elektronischen Dokumenten nicht erforderlich ist. Der Verordnungsentwurf hat daher mit der in § 11 ERVV-E vorgesehenen Regelung den richtigen Weg eingeschlagen. Eine Schriftform ist bei diesen Dokumenten nicht vorgesehen, daher wird richtigerweise die Anwendung der in § 2 ERVV definierten Anforderungen an elektronische Dokumente, die die Schriftform ersetzen sollen, ausgeschlossen. Strafverfolgungsbehörden und Gerichten ist es, wie die Begründung zutreffend ausführt, selbst überlassen, welche zusätzlichen Kommunikationswege über die in § 32a Abs. 4 StPO genannten „sicheren Übermittlungswege“ hinaus sie eröffnen.

Kommunikation zwischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden

Mit dieser Rechtsverordnung wird nicht die Kommunikation zwischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden geregelt. Die Bundesrechtsanwaltskammer weist diesbezüglich darauf hin, dass die entsprechende Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 3 StPO, die insbesondere eine verschlüsselte Kommunikation vorsehen sollte, noch zu erlassen ist.

* * *